

# Regulatorischer Kahlschlag für Finanz-KMUs



*Von Nationalrat Hans Kaufmann  
Wirtschaftsberater, Wettswil*

Die Schweiz nimmt im Kampf gegen die Geldwäscherei weltweit eine Spitzenposition ein. Wesentlich dazu beigetragen hat das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG), das am 1. April 1998 in Kraft trat. Eine kompromisslose Verfolgung von kriminellen Geldern liegt im Interesse des gesamten Finanzplatzes Schweiz. Zur Durchsetzung der strengen Sorgfaltspflichten im Parabankensektor, angefangen bei Wechselstuben und privaten Vermögensverwaltern bis zu Treuhandunternehmen und der Post, wurde eine staatliche «Kontrollstelle» geschaffen. Diese überwacht nicht nur die ihr direkt unterstellten rund 300 Finanzintermediäre, sondern auch zwölf sogenannte SROs, die von Berufsverbänden oder ähnlichen Vereinigungen gegründeten Selbstregulierungsorganisationen. Insgesamt sind heute rund 6000 bis 7000 mittelständische Finanzdienstleister direkt oder indirekt der Kontrollstelle unterstellt. Im Gegensatz zur Meldestelle, die auf Meldung hin Verdachtsfälle von Geldwäscherei gerichtlich verfolgt, wirkt die

Kontrollstelle präventiv, indem sie die Finanzintermediäre einer Bewilligungs- und Ausbildungspflicht unterstellt. Sie überwacht deren Tätigkeit zudem mit einem ausgedehnten Berichts- und Revisionswesen.

Leider droht die Regulierungstätigkeit dieser Kontrollstelle nun aber zusehends auszuarten, mit schwerwiegenden Folgen für die mittelständischen Finanz-KMUs. Neue Verordnungen, zahlreiche Rund- und Informationsschreiben, aber auch Entscheide zur GwG-Auslegung und Umsetzung haben zu einer massiven Zunahme des administrativen und finanziellen Aufwandes der Betroffenen und zu Rechtsunsicherheiten geführt.

Welche teils unerwarteten Konsequenzen diese Vorschriftenflut nach sich ziehen kann, zeigt etwa folgendes Beispiel: Als berufsmässiger Finanzintermediär gilt, wer aus der unterstellten Tätigkeit einen Erlös von mehr als 20'000 Franken im Kalenderjahr erzielt. Im März 2003 unterstellte die Kontrollstelle praktisch das gesamte Kreditwesen ausserhalb des Bankensektors dem GwG. Das bedeutet, dass Investoren, die ihrem Unternehmen ein Aktionärsdarlehen gewähren, aus dem mehr als 20'000 Franken Zinserträge resultieren, dem GwG unterstellt sind. Damit verbunden ist eine Direktunterstellung unter die Kontrollstelle oder der Anschluss an eine SRO mit Beitritts- und Jahresgebühren, Ausbildung und Spezialrevisionen, da nur akkreditierte Kontrollstellen zur Prüfung von GwG-relevanten Tatbeständen zugelassen sind. Die Kosten dafür belaufen sich im Handumdrehen auf 5000 bis 7000 Franken pro Jahr. Die Kontrollstelle selbst ist bei der Überwachung der SROs mit ihren Tarifen ebenfalls nicht zimperlich. Für Beamte, die vor Ort Belege abhaken, werden Stundentarife von bis zu 270 Franken in Rechnung gestellt, was bei 1700 Arbeitsstunden immerhin einem Jahreslöhrlöh von über 400'000 Franken entspricht.

Ein typisches Beispiel für rechtliche Zickzackkurse und daraus resultierende Rechtsunsicherheiten ist der Rohstoffhandel. Das GwG sieht u.a. vor, dass Personen, welche für eigene oder fremde Rechnung Rohwaren handeln, dem Gesetz unterstellt sind. Demzufolge wurden Rohstoffhändler aufgefordert, die notwendigen Kontrollinstrumente mit zum Teil bedeutendem Kostenaufwand aufzubauen und ihre Mitarbeiter auszubilden. Kaum waren diese in Funktion, änderte die Kontrollstelle ihre Praxis. So stellte sie u.a. fest, dass der Abschluss ausserbörslicher Warenkontrakte nie als Finanzgeschäft zu qualifizieren sei. Wer hingegen an einer Börse gewerbmässig Rohwarenderivate handle, werde als Effektenhändler eingestuft und sei somit der Eidgenössischen Bankkommission unterstellt. Die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte wiederum fordert in ihrem Jahresbericht 2002/03 das Finanzdepartement auf, im Rahmen der nächsten Revision die Unterstellung der Rohwarenhändler, des Kunsthandels etc. unter das GwG zu prüfen. Es gäbe noch zahlreiche weitere folgenreiche Entscheide, wie die Unterstellung von Beteiligungsgesellschaften, womit indirekt deren Inhaberaktien abgeschafft würden, oder die Unterstellung des Transports und der Aufbewahrung von Banknoten, Inhabertiteln und Edelmetallen, was u.a. die Swiss und andere Fluglinien zur Überprüfung aller Werttransporte nach Herkunft und Destination zwingen würde.

Die mit fast monatlicher Kadenz publizierten neuen Vorschriften bedeuten für viele KMUs einen regulatorischen Kahlschlag, dem Einhalt geboten werden muss. Denn auch für die Kosten der Kontrollstelle müssen die mittelständischen Finanzintermediäre gemäss einem Parlamentsbeschluss im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 voll und ganz aufkommen, was eine Versechsfachung der Beiträge an die Kontrollstelle bedeutet. ■